

Mindestbedingungen für die Abschlüsse an der Jacobischule Kalletal nach der APO-SI

ABSCHLÜSSE:	HA 9 (§ 38 Abs. 3)				HA 10 (§ 39 Abs. 1 und 2)				FOR (§ 40 Abs. 2)				FOR-Q (§ 41 Abs. 4 u. 5))			
	Hauptschulabschluss				Hauptschulabschluss nach Kl. 10				Mittlerer Schulabschluss				Mittl. Schulabschl. mit Qualifikation			
E-Kurse									4	4			3	3	3	
G-Kurse	4	4	4	4	4	4	4	4			3	3				2
WP	keine Mindestbedingungen								4				3			
übrige Fächer	alle 4								2 x Note 3 ; ansonsten Note 4				alle 3			
Fächergruppe I	D, M				D, M Lernbereiche NW u. AL				D, M, E, WP							
Fächergruppe II	E, WP, übrige Fächer								PH (differenziert in E/G-Kurs), übrige Fächer							
erlaubte Defizite:	1x Note 5 in FG 1 und 1x Note 5 oder 6 in FG 2, oder 1x Note 5 in FG 2 und 1x Note 5 oder 6 in FG 2, (wenn FG 1 ohne Defizit)								1 x eine Note schlechter in FG 1 oder FG 2, falls Ausgleich in gleicher FG um eine Note besse und 1 x um bis zu zwei Noten schlechter in FG 2 (ohne Ausgl.)				1 x eine Note schlechter in FG 1 mit Ausgleich in FG 1 und max. 2x Note 4 und 1x Note 4 o. 5 in FG 2 mit entsprechend vielen Ausgleichsnoten (z.B. 3 x Note 2)			
Ausgleichsregelung	keine Ausgleichsregelung notwendig								FG 1 darf FG 2 ausgleichen - nicht aber umgekehrt							
Abschluss nicht erreicht	1x Note 6 in FG 1 oder 2x Note 6 in FG 2								bei Unterschreitung um 2 x eine Note in FG 1 bei Unterschreitung um 2 Noten in einem Fach in FG 1 bei Unterschreitung um 2 Noten in zwei Fächern in FG 2							
Wertung von zusätzlichen E-Kursen	E-Kurs-Note 5 gleich G-Kurs Note 4								E-Kurs 4 = G-Kurs 3 (ok) E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (Defizit) E-Kurs 6 (PH) Kein FOR				E-Kurs 3 = G-Kurs 2 (ok) E-Kurs 4 = G-Kurs 3 (Defizit) E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (Defizit, das nicht ausgeglichen werden kann!)			
Allgemein	Es ist immer zu unterscheiden zwischen Erfüllung der Kursbindung und Erfüllung der Notenbindung. Jedes Fach kann nur einmal zur Ausgleichsregelung herangezogen werden. Der Hauptschulabschluss (HA 9) ist Voraussetzung zur Versetzung in die Klasse 10.															
Nachprüfung	Die Nachprüfung von ungenügenden Leistungen ist ausgeschlossen. Eine Nachprüfung ist maximal in einem Fach möglich. Eine Nachprüfung ist nur zum Erwerb eines Abschlusses möglich; nicht um eine Ausgleichsregelung zu erreichen. Keine Nachprüfung nach Jahrgangsstufe 10 in den Fächern der zentralen Prüfung möglich.															